

Feld- und Werksbahnmuseum Oekoven e.V.

Zur Werksbahn 1, D - 41569 Rommerskirchen, 021 83 - 806 83 77, Fax: 032 12 - 8 416 693 info@gillbachbahn.de

BEITRAGSORDNUNG

gültig ab 01. Januar 2006

Die Mitgliederversammlung des Feld- und Werksbahnmuseum e.V. (FWM) hat gem. Art. 9.2 der Vereinssatzung folgende Beitragsordnung beschlossen:

Fördermitgliedschaft **25,00 Euro**

Familien-Fördermitgliedschaft **50,00 Euro**

Die Eltern als Fördermitglieder, alle eigenen Kinder unter 18 Jahren als Fördermitglieder

Vollmitgliedschaft **70,00 Euro**

Vollmitgliedschaft ermäßigt **35,00 Euro**

soweit Schüler, Student, Auszubildender, Wehrdienstleistender, Rentner oder Schwerbeschädigter

Familien-Vollmitgliedschaft **100,00 Euro**

Die Eltern als Vollmitglieder, alle eigenen Kinder unter 18 Jahren als Fördermitglieder

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Die Beiträge können auf folgendes Beitragskonto eingezahlt werden:

Sparkasse Neuss, IBAN: DE93 3055 0000 0080 0002 84 , BIC: WELADEDN
oder [durch Bankeinzug](#)

1. Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des FWM gem. Art. 6 der Satzung.
 2. Das FWM erhebt ordentliche Beiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
 3. Die Beitragspflicht für die FWM-Mitglieder beginnt mit dem Eintritt in den Verein und endet mit dem satzungsgemäßen Austritt.
 4. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
 5. Die Beiträge werden für ein volles Beitragsjahr erhoben.
 6. Alle Mitglieder unter 18 Jahre sind Fördermitglieder; Mitglieder, die das 18te Lebensjahr vollendet haben, können auf eigenen Antrag mit Zustimmung des Vorstands Vollmitglieder werden.
 7. Eine Beitragsrechnung wird nicht erstellt. Die Mitglieder verpflichten sich, die Beiträge jeweils bis zum 31. Januar auf eines der Beitragskonten einzuzahlen. Bei Eintritt innerhalb eines Beitragsjahres besteht hierzu eine Frist von einem Monat ab Eintrittsdatum. Die Frist gilt in jedem Fall als gewahrt, wenn dem Schatzmeister bis zum Fälligkeitstag eine gültige Einzugsermächtigung vorliegt.
 8. Ist ein Mitglied mehr als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand, so kann es nach vorheriger Mahnung aus dem FWM ausgeschlossen werden. Der ausstehende Beitrag muß auch nach erfolgtem Ausschluss beglichen werden.
-